



---

**Resolution 1952 (2010)**

**verabschiedet auf der 6432. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. November 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008) und 1896 (2009), sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischen- und dem Schlussbericht (S/2010/252 und S/2010/596) der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008) und 1896 (2009) verlängert wurde, und von ihren Empfehlungen und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie den anderen Regierungen in der Region und anderen internationalen Foren,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in den Provinzen Nord- und Südkivu und der Provinz Orientale, wegen der in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*verlangend*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort ihre Waffen niederlegen und ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung einstellen, *sowie verlangend*, dass alle Parteien der Abkommen vom 23. März 2009 ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Unterstützung, die illegale bewaffnete Gruppen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo tätig sind, von regionalen und internationalen Netzwerken erhalten,

*unter Verurteilung* des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008) und 1896 (2009), seine Entschlossenheit *bekundend*, die



Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und *betonend*, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, einschließlich der Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und weit verbreiteter sexueller Gewalt, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in dem Land und *unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

*es begrüßend*, dass die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region der Großen Seen laufende Anstrengungen zur gemeinsamen Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, unternehmen, und *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen, insbesondere diejenigen in der Region, wirksame Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt,

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, kriminelle Netzwerke aus dem Handel mit natürlichen Ressourcen zu entfernen, und *unter Begrüßung* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Sachverständigengruppe auf diesem Gebiet,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2011 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolu-

tion betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die in dieser Resolution genannten Maßnahmen voll durchzuführen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zu kooperieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 30. November 2011 endenden Zeitraum zu verlängern und sie um einen sechsten Sachverständigen für Fragen im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen zu erweitern und *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 18. Mai 2011 sowie erneut vor dem 17. Oktober 2011 schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeit auf die von der Anwesenheit illegaler bewaffneter Gruppen betroffenen Gebiete, namentlich Nord- und Südkivu und die Provinz Orientale, sowie auf die regionalen und internationalen Netzwerke auszurichten, die den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo tätigen illegalen bewaffneten Gruppen, kriminellen Netzwerken und Urhebern von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen innerhalb der nationalen Streitkräfte, Unterstützung gewähren, und *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, die Auswirkungen der in Ziffer 7 dieser Resolution genannten Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu evaluieren und ihre Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

7. *befürwortet*, dass die in Teil IX Ziffern 356 bis 369 des Schlussberichts (S/2010/596) enthaltenen Empfehlungen der Sachverständigengruppe zu Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt, die sich an Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher kongolesischer mineralischer Rohstoffe richten, *angewandt werden*, um das Risiko zu mindern, dass sich der Konflikt im östlichen Teil der Demokratische Republik Kongo durch die Bereitstellung direkter oder indirekter Unterstützung für

- illegale bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo,
- diejenigen, die nachweislich gegen das mit Ziffer 3 verlängerte Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbot für Sanktionen unterliegende Personen und Einrichtungen verstoßen,
- kriminelle Netzwerke und Urheber von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen innerhalb der nationalen Streitkräfte,

weiter zuspitzt;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die genannten Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch entsprechende Maßnahmen besser bekannt zu machen, und legt Importeuren, Verarbeitungsbetrieben und Verbrauchern kongolesischer mineralischer Rohstoffe eindringlich nahe, Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, indem sie die genannten oder gleichwertige Leitlinien anwenden, die die folgenden, im Schlussbericht (S/2010/596) beschriebenen Schritte enthalten: Stärkung der Unternehmensmanagementsysteme, Ermittlung und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Lieferkette, Konzeption und Umsetzung von Strategien zur Reaktion auf die ermittelten Risiken, Durchführung unabhängiger Prüfungen und Offenlegung der in Bezug auf die Lieferkette angewandten Sorgfaltsmaßnahmen und der dabei gewonnenen Erkenntnisse;

9. *beschließt*, dass der Ausschuss bei der Feststellung, ob eine Person oder Einrichtung nach Ziffer 4 g) der Resolution 1857 (2008) als jemand oder etwas zu benennen ist, der/das illegalen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo durch unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen Unterstützung gewährt, unter anderem prüfen soll, ob die Person oder Einrichtung im Einklang mit den Schritten in Ziffer 8 ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist;

10. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, durch wirksame Schritte sicherzustellen, dass es für die illegalen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, wobei er die positiven internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Bewältigung der Risiken begrüßt, die von den Führern von bewaffneten Gruppen in der Diaspora ausgehen, und *fordert* alle Staaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen gegen in ihren Ländern ansässige Führer der FDLR und anderer illegaler bewaffneter Gruppen zu ergreifen;

11. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Gefahr krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) zu begegnen, die an illegalen Wirtschaftstätigkeiten wie Bergbau beteiligt sind, was die Fähigkeit der FARDC untergräbt, Zivilpersonen im östlichen Teil des Landes zu schützen;

12. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, ihren Kampf gegen Straflosigkeit fortzusetzen, insbesondere gegen alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, auch soweit sie von illegalen Gruppen oder Elementen der FARDC verübt werden;

13. *ermutigt* die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), mit der Sachverständigengruppe auch weiterhin alle sachdienlichen Informationen auszutauschen, vor allem Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und über gezielte Angriffe auf Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte;

14. *empfiehlt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut*, vordringlich die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, erforderlichenfalls mit der Hilfe der internationalen Partner, und im Einklang mit den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen durchzuführen;

15. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, zu erwägen, vermehrt technische oder sonstige Hilfe zur Stärkung der kongolesischen Justizinstitutionen und Unterstützung zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Bergbau-, Strafverfolgungs- und Grenzkontrollbehörden und -institutionen der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren;

16. *fordert* die MONUSCO *nachdrücklich auf*, entsprechend dem Auftrag in Ziffer 12 o), r) und t) der Resolution 1925 (2010) auch weiterhin die Anstrengungen der kongolesischen Behörden zur Stärkung ihres Justizsystems, zur Konsolidierung der Handelsplätze in Nord- und Südkivu und zur Überwachung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unterstützen;

17. *ermutigt* zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, der MONUSCO und der Sachverständigengruppe und *ermutigt ferner* dazu, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten;

18. *wiederholt* seine in Ziffer 21 der Resolution 1807 (2008) geäußerte und in Ziffer 14 der Resolution 1857 (2008) und Ziffer 13 der Resolution 1896 (2009) bekräftigte Forderung, dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, die Sachverständigengruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt unterstützen und dass sie die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

19. *empfiehlt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, regelmäßig umfassende Statistiken über die Ein- und Ausfuhr von natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, Kassiterit, Coltan, Wolframit, Holz und Holzkohle, zu veröffentlichen und auf regionaler Ebene verstärkt Informationen auszutauschen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, um gegen regionale kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu ermitteln und vorzugehen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 verhängten und in Ziffer 8 empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

21. *legt* allen Staaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

22. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 30. November 2011 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---